

# Das häusliche Arbeitszimmer

## GRUNDLAGEN UND AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

### Ausgangslage

Das häusliche Arbeitszimmer ist regelmäßig Gegenstand von Verfahren vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof. Vor dem Hintergrund der hierzu kürzlich ergangenen Urteile stellt sich die Frage, in welchen Fällen für den Zahnarzt überhaupt die Möglichkeit besteht, die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers steuerlich geltend zu machen.

### Abzugsvoraussetzungen

Der unbegrenzte Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer kommt für Zahnärzte regelmäßig nicht in Betracht, da der Mittelpunkt der zahnärztlichen Betätigung in der Praxis selbst liegt.

Möglich ist jedoch der begrenzte Kostenabzug, wenn für die „betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz“ in der Praxis zur Verfügung steht (z.B. für Buchhaltung, Ausfüllen von Formularen, Patientendokumentationen).

Der Abzug der Aufwendungen ist auf maximal 1.250 EUR im Jahr begrenzt. Diese Grenze stellt keinen Pauschbetrag dar, die Aufwendungen müssen nachgewiesen werden.



Tino Koch, Steuerberater, Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK), Geschäftsführer der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH, Hannover.



Foto: © goodluz/Fotolia.com

### Begriff „Häusliches Arbeitszimmer“

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein häusliches Arbeitszimmer ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Zahnarztes eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient. Das Arbeitszimmer sollte mit typischen Büromöbeln ausgestattet sein.

Eine weitere Voraussetzung für die steuerliche Geltendmachung der Aufwendungen ist die nahezu ausschließlich berufliche Nutzung des Zahnarztes. Eine untergeordnete private Mitbenutzung von weniger als 10% ist unschädlich. Bei einer darüber hinausgehenden privaten Mitbenutzung oder bei einer nicht klaren und eindeutigen Abgrenzbarkeit scheidet die Berücksichtigung der Aufwendungen aus. Hierbei obliegt dem Zahnarzt die Beweispflicht. Dem Zahnarzt und seiner Familie muss zudem für das Wohnbedürfnis genügend Raum zur Verfügung bleiben.

### Abziehbare Aufwendungen für das Arbeitszimmer

Zu den typischen Aufwendungen des Arbeitszimmers gehören neben den laufenden Aufwendungen (z.B. Miete, Nebenkosten, Abschreibung, Finanzierungskosten, Versicherungen) auch Kosten für die Ausstattung des Arbeitszimmers (z.B. Tapeten, Wandfarben, Fußbodenbeläge, Gardinen). Der prozentuale Nutzungsanteil ist im Verhältnis der Fläche des häuslichen Arbeitszimmers zur Gesamtwohnfläche zu ermitteln.

### Abgrenzung Arbeitsmittel

Arbeitsmittel (z.B. Schreibtisch, Bürostuhl, Regale) gehören unter steuerlichen Gesichtspunkten nicht zur Ausstattung des Arbeitszimmers. Daher unterliegen diese Aufwendungen nicht der Abzugsbeschränkung, sondern sind voll, bzw. bei Überschreitung von bestimmten Grenzen, über die Abschreibung als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar.

### Notwendiges Betriebsvermögen

Bei einem selbstständigen Zahnarzt ist das Arbeitszimmer mit dem dazugehörenden Grund und Boden grundsätzlich dem notwendigen (Sonder-)Betriebsvermögen zuzuordnen, wenn er der Eigentümer des Hauses oder der Wohnung ist. Handelt es sich bei dem häuslichen Arbeitszimmer um einen sogenannten Grundstücksteil von untergeordnetem Wert, so muss dieses nicht als Betriebsvermögen aktiviert werden. Für die Beurteilung als Grundstücksteil von untergeordnetem Wert darf der Wert des Arbeitszimmers (inklusive Grund und Boden) nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und (kumuliert) nicht mehr als 20.500 EUR betragen.

### Arbeitsecke im Wohnzimmer

Anhängig war beim Bundesfinanzhof (BFH) die Frage, ob die anteiligen Kosten für eine Arbeitsecke im Wohnzimmer oder die Kosten für eine zeitanteilige Nutzung des Wohnzimmers für berufliche Tätigkeiten abzugsfähig sind. Der Große Senat des BFH hat nun per Beschluss am 27.07.2015 entschieden, dass der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers voraussetze, dass der jeweilige Raum (nahezu) ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird. Kosten für Arbeitsecken im Wohnzimmer oder für eine zeitanteilige Nutzung des Wohnzimmers sind danach nicht abzugsfähig.

### Arbeitszimmer an zwei verschiedenen Orten

Derzeit offen ist die Frage, ob bei zwei vorhandenen Arbeitszimmern an zwei verschiedenen Orten (Haupt- und Zweitwohnsitz) der maximale Höchstbetrag jeweils für beide Räumlichkeiten in Anspruch genommen werden kann. Das Finanzamt hatte für beide Arbeitszimmer nur einen Höchstbetrag von insgesamt 1.250 EUR gewährt. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat diese Auffassung mit Urteil vom 25.02.2015 bestätigt.

Zwischenzeitlich wurde Revision beim BFH zur höchststrich-terlichen Klärung eingelegt.

### Nutzung eines Arbeitszimmers durch beide Ehegatten

Ebenfalls noch ungeklärt ist die Fallkonstellation, in der sich Ehegatten ein Arbeitszimmer teilen und der Ehemann im gleichen Haus ein weiteres Arbeitszimmer alleine nutzt. Der Ehefrau steht hinsichtlich der gemeinsam genutzten Räumlichkeit der unbegrenzte Kostenabzug zu (Mittelpunkt

der beruflichen Tätigkeit). Der Ehemann (begrenzt abzugsfähig) erklärt den Höchstbetrag von 1.250 EUR. Das Finanzgericht Münster bestätigte mit Urteil vom 15.03.2016 die bisherige Rechtsprechung des BFH, dass bei gemeinsamer Nutzung eines Arbeitszimmers durch Ehegatten, die die Aufwendungen jeweils nur beschränkt abziehen können, der Höchstbetrag beiden nur hälftig zusteht. Dies müsse auch gelten, wenn für einen Ehegatten der unbeschränkte Abzug möglich ist. Somit wurden dem Ehemann maximal 625 EUR zugestanden. Das Finanzgericht befand zudem, dass die tatsächliche Nutzung zweier Arbeitszimmer durch den Ehemann nicht zu einer zweifachen Berücksichtigung des Höchstbetrags führen kann. Auch gegen dieses Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt.

### Fazit

Das häusliche Arbeitszimmer spielt im Steuerrecht immer wieder eine Rolle. Der Zahnarzt sollte die persönliche Situation mit seinem steuerlichen Berater abstimmen und den für ihn optimalen Weg beschreiten. ■

*Tino Koch, Steuerberater, Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK), Geschäftsführer der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH, Hannover*

- Anzeige -

## Ihre Spezialisten

für Praxisabgaben, Neuniederlassungen & Praxisumbau



**Für Sie vor Ort**

Hildesheimer Straße 27  
38114 **Braunschweig**  
Tel.: +49 (0) 531 / 580496-0  
nwd.braunschweig@nwd.de

Nadorster Straße 222  
26123 **Oldenburg**  
Tel.: +49 (0) 441 / 93398-0  
nwd.oldenburg@nwd.de

2016.3622\_Stand: 23.11.2015

dentale  
zukunft



NWD

GRUPPE

Weitere Unternehmen der NWD Gruppe:







www.nwd.de